

**I. Nachtragssatzung**  
**zur**  
**Hauptsatzung der Gemeinde Sophienhamm**  
(Kreis Rendsburg-Eckernförde)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sophienhamm vom 18. April 2006 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sophienhamm erlassen:

**Artikel 1**

§ 9 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 1. Juli 2003 erhält folgende Neufassung:

**§ 9**  
**Veröffentlichungen**

Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich

- a) in Sophienhamm, Ecke Dorfstraße/Heidloh,
- b) in Sophienhamm, vor dem Grundstück Dorfstraße 50 und
- c) in Sophienhamm, Ecke Dorfstraße/Schanze

befinden, während einer Dauer von 1 Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

**Artikel 2**

Die I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sophienhamm, Kreis Rendsburg-Eckernförde tritt rückwirkend zum 25. November 2005 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 11. Juli 2006 erteilt.

Die vorstehende I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

24806 Sophienhamm, 13. Juli 2006

gez. Kolb  
Bürgermeister